

## Bundesverwaltungsgericht:

# Streikverbot für Beamte bestätigt



Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 27.02.2014 (Az.: 2 C 1.13) die Entscheidung des OVG Münster bestätigt, wonach Beamtinnen und Beamte unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich nicht streiken dürfen.

Eine Lehrerin hatte im Jahr 2009 dreimal an Warnstreiks ihrer Gewerkschaft teilgenommen. Das Land NRW verhängte gegen sie in einem Disziplinarverfahren eine Geldbuße von 1.500,00 €. Diese Geldbuße wurde vom Bundesverwaltungsgericht auf 300,00 € ermäßigt.

Das generelle Streikverbot genießt als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG Verfassungsrang. Allerdings enthält Art. 11 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ein Recht der Staatsbediensteten auf Tarifvertragsverhandlungen über die Arbeitsbedingungen und ein daran anknüpfendes Streikrecht. Diese Rechte können von den Mitgliedsstaaten des Europarates nur für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und der hoheitlichen Staatsverwaltung generell ausgeschlossen werden.

## Bundesgesetzgeber muss handeln!

Diese Kollisionslage zwischen deutschem Verfassungsrecht und europäischem Recht muss vom Bundesgesetzgeber, der für das Statusrecht zuständig ist, geregelt und fortentwickelt werden. Hierfür gibt es nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts verschiedene Möglichkeiten. So könnte der Bundesgesetzgeber etwa die Bereiche der hoheitlichen Staatsverwaltung, für ein generelles Streikverbot gilt, bestimmen und für die anderen Bereiche der öffentlichen Verwaltung die einseitige Regelungsbefugnis der Dienstherren zu Gunsten einer erweiterten Beteiligung der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten einschränken. Eine Zuerkennung des Streikrechts kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts aber dazu führen, dass andere für die Beamten günstige Regelungen verschlechtert werden.

Für die Übergangszeit bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung verbleibt es bei der Geltung des unmittelbaren Streikverbots gem. § 33 Abs. 5 GG.

Das Bundesverwaltungsgericht trifft die interessante Aussage, dass es dabei von Bedeutung ist, dass die Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung haben. Die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern sind verfassungsrechtlich gehindert, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifvertragsabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln.

Insbesondere Landesregierung und Landtag NRW sind jetzt aufgefordert, die Fehlentscheidung des Frühjahres 2013 zu ändern und den Tarifabschluss auf alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auch ab Besoldungsgruppe A 11 unverändert zu übertragen.

Köln, den 06.03.2014

V.i.S.d.P.: Michael Bublies, Stellv. Justiziar der komba gewerkschaft nrw, Norbertstraße 3, 50670 Köln

**komba**  
gewerkschaft